

# Satzung des Chorvereins *Vocatissimo*

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Vocatissimo*.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Paderborn.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - a. regelmäßige Proben
  - b. Auftritte und Konzerte, z.B. in Gottesdiensten
  - c. andere musikalische Veranstaltungen und gesangliche Darbietungen

Mit diesen Maßnahmen stellt sich der Verein dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Verein oder den Gesang besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand oder mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich gestellt und begründet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Aktive (singende) Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens zwei Monaten haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c. den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- (5) Darüber hinaus sollen die aktiven Mitglieder regelmäßig am Probenbetrieb und den Aufführungen/Konzerten teilnehmen.
- (6) Aktive wie passive Mitglieder sollen sich ständig bemühen den Verein durch Werbung zu unterstützen.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrags. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlicher Ordnungen des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch den Tod,
  - b. durch Austritt oder
  - c. durch Ausschluss.
- (4) Ein Austritt bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Eine Kündigung ist jederzeit auch mit sofortiger Wirkung möglich.
- (5) Der Ausschluss seitens des Vorstands erfolgen
  - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - b. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung,
  - c. wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist und vier Wochen nach der zweiten Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss den fälligen Beitrag noch immer nicht bezahlt hat.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (7) Macht ein Mitglied vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. (s. Zeitpunkt der Kündigung)

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Solidarbeiträge und Umlagen können erhoben werden, sofern außergewöhnliche Maßnahmen für:
  - a. den Fortbestand des Vereins,
  - b. die Gewährleistung des Chorbetriebes,
  - c. die Schaffung und Erhaltung vereinseigener Einrichtungen und Objekte,
  - d. nicht durch den Verein verursachte Verschuldungen erforderlich sind.
- (3) Ferner kann der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren erheben.
- (4) Die Notwendigkeit der Erhebung von Solidarbeiträgen und Umlagen gemäß § 6 (2) sowie die Höhe der Beiträge gemäß § 6 (1), deren Zahlweise und Fälligkeit sowie die Gebühren für Verwaltungsleistungen entsprechend § 6 (3), bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Der Vorstand kann in schriftlich begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, so trägt das jeweilige Mitglied die entstehenden Gebühren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens,

## Satzung des Chorvereins Vocatissimo

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
  - e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - f. Berufung und Abberufung des Chorleiters.
- (4) Der Vorstand wird alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig, ebenso wie die vorzeitige Abwahl durch Beschluss (2/3-Mehrheit) der Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung über eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist ein Antrag eines Mitglieds an die Mitgliederversammlung gemäß § 4 (3) dieser Satzung notwendig.
  - (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat die Mitgliederversammlung das Recht, ein Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl in dieses Amt zu bestellen.
  - (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Es dürfen alle Medien der Kommunikation genutzt werden (Post, Fax, E-Mail).
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - c. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
  - e. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands

- f. Genehmigung des Haushalts
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Neuwahl.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Einer geheimen Wahl ist zuzustimmen, sobald ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

#### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Vorstandsmitglieder beraten werden und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist der/die zu ändernde(n) Paragraph(en) der Satzung im Wortlaut der bisherigen sowie der vorgeschlagenen Neufassung bekannt zu geben.
- (3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

#### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Folgenden Ordnungen können erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung
  - b. Beitragsordnung
  - c. Finanzordnung
  - d. Reisekostenordnung
  - e. Ehrenordnung
  - f. Chorordnung

### **§ 15 Das Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Schirmherrschaft**

- (1) Die Schirmherrschaft über den Chor kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens angetragen werden, die gezeigt hat, dass sie die Ziele des Chores fördert.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zu stellen. Der Schirmherr hat neben der Würde seines Ehrenamtes alle Rechte eines Ehrenmitglieds.
- (3) Mit Niederlegung der Schirmherrschaft endet die Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren und veranlassen die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes - soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) In allen Zweifelsfällen über die Auslegung der Anwendung der vorstehenden Satzung gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB.

### **§ 18 Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Es findet die Norm des § 31 BGB Anwendung.

### **§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter,

## Satzung des Chorvereins Vocatissimo

Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Internetpräsenz und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Internetpräsenz.
- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Internetpräsenz berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name und Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein sowie Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Vorstand informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Vorstand Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Internetpräsenz und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## Satzung des Chorvereins Vocatissimo

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Paderborn, den 10.01.2016